

**Synopse**  
**zum Entwurf einer Änderung**  
**der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976, LGBl. 2400,**  
**(2. GBDO-Novelle 2002)**

Neben dem Bürgerbegutachtungsverfahren wurden nachstehende Stellen zur Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen des Begutachtungsverfahrens eingeladen:

1. Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
2. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer
3. Wirtschaftskammer für NÖ
4. Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ
5. Volksanwaltschaft
6. Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungen
7. Österreichischen Gemeindebund
8. Österreichischen Städtebund, Landesgruppe NÖ
9. Verband NÖ Gemeindevertreter der ÖVP
10. Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ
11. Verband Freiheitlicher und Unabhängiger Gemeindevertreter Niederösterreichs
12. Arbeitsgemeinschaft der Stadtamtsdirektoren
13. Landesverband leitender Gemeindebediensteter
14. Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Gemeindebediensteten
15. Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
16. Abteilung Personalangelegenheiten A
17. Abteilung Finanzen
18. NÖ Gleichbehandlungskommission

Ferner wurde der Entwurf über eine Änderung des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 dem NÖ Landtagsklub der Österreichischen Volkspartei, dem Klub der Sozialdemokratischen Landtagsabgeordneten Niederösterreichs und dem Klub der Freiheitlichen Landtagsabgeordneten Niederösterreichs zur Kenntnis übermittelt.

Von der Landes-Landwirtschaftskammer, vom Verband NÖ Gemeindevertreter der ÖVP, von der Arbeitsgemeinschaft der Stadtamtsdirektoren, von der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst und von der NÖ Gleichbehandlungskommission wurde mitgeteilt, dass zur beabsichtigten Novelle keine Einwände bestehen

Vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wurde telefonisch mitgeteilt, dass in der beabsichtigten Novelle auf § 18 Abs. 1 Z. 6 der Gewerbeordnung 1994 verwiesen wird, die Gewerbeordnung aber mit BGBl. I Nr. 111/2002 umfassend geändert wurde.

*Anmerkung:*

*Da in dem derzeit geltenden § 18 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994 als Befähigungsnachweis Zeugnisse über den erfolgreichen Abschluss einer Fachakademie, die bei einer Einrichtung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts geführt wird, nicht mehr enthalten ist, soll ein statischer Verweis auf die vorherige Fassung BGBl. I Nr. 73/2002 erfolgen.*